

Satzung Der Neuen Bachgesellschaft

Eingetragener Verein

Sitz Leipzig

Genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 1935 in Leipzig

§ 1. Sitz und Vereinsjahr

Die am 27. Januar 1900 nach Auflösung der alten Bachgesellschaft von deren Vorständen begründete „Neue Bachgesellschaft“ hat ihren Sitz in Leipzig. Sie hat durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Leipzig Rechtsfähigkeit erlangt.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

§ 2. Zweck

Der Zweck der Neuen Bachgesellschaft ist, dem Werke des großen deutschen Tonmeisters Johann Sebastian Bach eine belebende Macht im deutschen Volke und in den ernster deutscher Musik zugängigen Ländern zu schaffen, insbesondere auch seine für die Kirche geschaffenen Werke dem Gottesdienste nutzbar zu machen.

§ 3. Mittel zum Gesellschaftszweck

Die Neue Bachgesellschaft sucht ihren Zweck zu erreichen durch Veranstaltung von wandernden Bachfesten, durch Veröffentlichungen, durch Erhaltung des Bachhauses in Eisenach und der Bachgruft in Leipzig.

§ 4. Bachfeste

Die Bachfeste sollen dazu dienen:

1. Die Bachschen Werke auf Grundlage der Urtexte in Deutschland und der gesamten Welt zu beleben, die großen Werke im Volke durch Auführungen einzubürgern und solche Bachsche Werke, deren eigentümliche Schönheit weiteren Kreisen unbekannt geblieben ist, ans Licht zu ziehen.

2. Schwebende Fragen durch Klärung der Meinungen über Begleitung, Kürzungen, Ausarbeitungen, Freiheit des Stils und der Auffassung, Ersatz oder Wiedereinführung ungebräuchlich gewordener Instrumente zum Austrag zu bringen.
3. Mittel- und Sammelpunkt für alle Verehrer der Kunststrichtungen, die an Bach anknüpfen, zu bilden.

Die Bachfeste sollen in der Regel alle zwei Jahre stattfinden.

Es können bei den Bachfesten auch Werke von bedeutenden Zeitgenossen Joh. Seb. Bachs oder von Vorgängern und Nachfolgern seines Kunstschaffens geboten werden. Die Aufführungen bei diesen Festen sind öffentlich. Die Mitglieder der Gesellschaft haben je nach Lage der Verhältnisse unentgeltlichen Zutritt zu diesen Veranstaltungen oder auch ermäßigte Eintrittspreise.

§ 5. Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen sollen umfassen:

1. Praktische Ausgaben von Bachschen Werken auf Grund der Ausgabe der alten Bachgesellschaft.
2. Solche Werke, die geschichtlich der Kunst Bachs nahe stehen.
3. Aufklärende Schriften über Bachsche Werke, insbesondere ein jährlich erscheinendes Bach-Jahrbuch.

Diese Veröffentlichungen werden den Mitgliedern als unentgeltliche Vereinsgaben zugänglich gemacht.

§ 6. Bach-Museum

Die Neue Bachgesellschaft unterhält das von ihr erworbene Geburtshaus Johann Sebastian Bachs in Eisenach, das unveräußerlich ist, sowie das in diesem Hause eingerichtete Museum, und sammelt und bewahrt daselbst alles, was Johann Sebastian Bach und sein Lebenswerk angeht.

§ 7. Mitgliedschaft

Mitglied der Neuen Bachgesellschaft kann jede Person sowie jede Körperschaft gegen Entrichtung eines jährlichen Beitrages werden, der durch Beschluß des Vorstandes und Beirates festgesetzt wird. Der Beitrag beträgt zur Zeit 10.— Mark. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Im Laufe eines Jahres eingetretene Mitglieder gelten als solche vom Beginn eines Vereinsjahres. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende. Die Empfangsbestätigung des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes über den gezahlten Jahresbeitrag dient als Ausweis für die Mitgliedschaft. Der Austritt eines Mitgliedes aus der Gesellschaft kann nur für den Schluß eines Vereinsjahres erklärt werden und muß mindestens ein Vierteljahr vorher dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied angezeigt werden. Die Mitgliedschaft kann für erloschen erklärt werden, wenn zwei

Jahresbeiträge trotz erfolgter Mahnung unberichtigt gelassen worden sind, unbeschadet der bestehenden Ansprüche der Gesellschaft. Der Vorsitzende kann das Ausscheiden eines Mitgliedes verfügen, wenn dasselbe sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zielen der Gesellschaft grüßlich zuwiderhandelt oder den Frieden in der Gesellschaft gefährdet. Gegen die Verfügung des Vorsitzenden ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 8. Vorstand

Die Gesellschaft wird vom Vorsitzenden geleitet. Er führt die Oberaufsicht über die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft. Im Falle seiner Verhinderung oder auf Grund eines besonderen Auftrages wird sein Amt vom stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte besteht in Leipzig eine Geschäftsstelle. Zur Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle und zur Verwaltung des Gesellschaftsvermögens ist ein Geschäftsführendes Vorstandsmitglied mit dem Wohnsitz in Leipzig zu bestellen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bilden den Vorstand, jedoch gilt als Vorstand im Sinne des § 26 des B.G.B. nur der Vorsitzende selbst, in seiner Verhinderung oder in seinem Auftrage der stellvertretende Vorsitzende oder das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende wird jeweils von dem bisherigen Vorstand und dem Beirat (§ 10) in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren berufen.

Der Vorsitzende beruft jeweils den stellvertretenden Vorsitzenden und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

§ 9. Verwaltungsrat

Der Vorsitzende beruft zu seiner Entlastung einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat. Diesem liegt insbesondere ob

- a) die Überwachung der Programme für die Bachfeste und sonstigen Veranstaltungen der Gesellschaft,
- b) die Auswahl und Überwachung der Veröffentlichungen,
- c) die Prüfung der Verwaltung des Bachhauses in Eisenach und der Bachgruft in Leipzig,
- d) Die Prüfung der Rechnungsführung.

Von den sechs Mitgliedern des Verwaltungsrates sollen zwei ihren Wohnsitz in Leipzig haben.

§ 10. Beirat

Der Vorsitzende beruft ferner aus dem Kreise der Mitglieder einen Beirat von 12—24 Personen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates gehören dem Beirat ohne weiteres an.

§ 11. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und Beirates

Jährlich einmal findet eine vom Vorstand auszuschreibende gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Beirates statt. In dieser berichtet der Vorstand über das letzte Vereinsjahr; er legt Rechnung ab und stellt acht Tage vor der Sitzung eingebrachte Anträge zur Beratung. Die Sitzung findet ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden statt.

§ 12. Mitgliederversammlung

Bei jedem Bachfeste findet eine ordentliche Versammlung der Mitglieder statt. Die Zeit der Einberufung der Bachfeste und Mitgliederversammlungen bleibt dem Vorstand überlassen, doch sollen sie tunlichst aller zwei Jahre stattfinden. Auf Antrag von wenigstens 30 Mitgliedern hat der Vorstand auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Einberufung selbst erfolgt rechtswirksam durch eine mindestens vier Wochen vorher zu erlassende Anzeige im Reichsanzeiger unter Angabe der Tagesordnung. Spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern der gedruckte Arbeitsbericht des Vorstandes sowie der Rechnungsabschluss über das vorangegangene Vereinsjahr zuzustellen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitgliede des Vorstandes geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung, vom Protokollführer und von drei Teilnehmern zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck des Protokolls ist den Mitgliedern der Gesellschaft gelegentlich der Versendung der nächsten Veröffentlichungen zuzustellen.

§ 13. Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes und Beirates, der nur in einer gemeinsamen Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefaßt werden kann. Der Antrag muß vier Wochen vor der Sitzung gestellt werden. Nach Annahme bedarf es noch der mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Gutheißung der Mitgliederversammlung.

§ 14. Auflösung

Zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes und Beirates, der nur in einer gemeinsamen Sitzung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden kann. Der Antrag auf Auflösung muß vier Wochen vor der Sitzung gestellt werden. Bei Auflösung der Gesellschaft ist über eine Verwendung des Vermögens zu beschließen.

§ 15. Übergangsbestimmung

Der Vorsitzende ist ermächtigt, diejenigen Änderungen am Wortlaut der Satzung vorzunehmen, die die Registerbehörde etwa verlangen sollte.